



Ehrungsordnung im Schwimm-Verband Südwestfalen

§ 1

Der Vorstand des Schwimm-Verbandes Südwestfalen kann an Mitglieder von Schwimmvereinen und Schwimmabteilungen die Silberne und Goldene Ehrennadel des Schwimm-Verbandes Südwestfalen verleihen.

§ 2

In besonderen Ausnahmefällen können die Ehrennadeln für überragende Verdienste um den Schwimmsport auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

§ 3

Die Silberne Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Schwimmsports erworben haben.

§ 4

Die Goldene Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die durch eine langjährige, ununterbrochene und selbstlose Tätigkeit die Entwicklung des Schwimmsports im Verband und im Verein entscheidet gefördert haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt den Besitz der Silbernen Ehrennadel voraus.

§ 5

Langjährige Mitgliedschaft in einem Verein bildet für sich allein keinen Verleihungsgrund.

§ 6

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung einer Ehrennadel besteht nicht.

§ 7

Über die Verleihung der Ehrennadeln beschließt der Vorstandsvorstand.

§ 8

Antragberechtigt sind die Vereine des Schwimm-Verbandes Südwestfalen und der Vorstandsvorstand.

§ 9

Der Antrag ist schriftlich durch Antrags-Formular (bzw. in Ausnahmefällen formlos) an die Geschäftsstelle des Schwimm-Verbandes Südwestfalen zu richten. Aus organisatorischen Gründen sollte der Antrag spätestens drei Monate vor dem Tag der beabsichtigten Verleihung eingegangen sein. Die Begründung muss eine inhaltliche Schilderung der Verdienste der / des zu Ehrenenden sowie die Angabe, ob bereits Ehrungen durch den Verein erfolgt sind, enthalten.

§ 10

Die Bestimmungen für die Wahl eines Ehrenvorsitzenden und für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Schwimm-Verbandes Südwestfalen sind in der Satzung (§15.5) festgelegt.

§ 11

Diese Ehrungsordnung tritt nach Vorstandsbeschluss zum **10.09.2012** in Kraft

